

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Februar 2022

225. Covid-19-Impfprojekt (zusätzliche gebundene Ausgabe, Vergaben, Stellenplan)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 45/2021 hat der Regierungsrat am 20. Januar 2021 die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Ausgaben für das Covid-19-Impfprojekt beschlossen. Am 27. Oktober 2021 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1219/2021 für das Covid-19-Impfprojekt eine zusätzliche gebundene Ausgabe bewilligt, um die voraussichtlichen Kosten für die Impfoffensive und die Planung der Boosterimpfungen zu decken (gesamthaft 101,9 Mio. Franken). Die bewilligten Mittel sind aufgebraucht. Bis Ende Januar 2022 sind Kosten von 100,1 Mio. Franken aufgelaufen. Vorliegend sind deshalb die erforderlichen Mittel für den weiteren Verlauf der Impfkampagne zu bewilligen.

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2022 infolge der sich entspannenden epidemiologischen Lage entschieden, die Kontaktquarantäne und die Homeoffice-Pflicht aufzuheben, und Vorschläge zum weiteren Abbau von Pandemiemassnahmen vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Schritt des Bundes vorerst zu einer weiteren Abschwächung der seit Mitte Januar rückläufigen Nachfrage nach Impfungen führen wird. Der vorliegende Beschluss trägt dieser Entwicklung mit einer Anpassung der kantonalen Impfstrukturen Rechnung, indem der grosse Teil der Impfzentren bis spätestens Ende März 2022 abgebaut werden soll. Für den Herbst ist dann erneut mit einem gewissen Anstieg der Fallzahlen und damit verbunden auch mit der Nachfrage nach Impfungen zu rechnen. In diesem Sinne hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Informationsschreiben zur Covid-19-Impfung vom 3. Februar 2022 die Kantone dazu aufgefordert, sich entsprechend vorzubereiten, sodass die allenfalls notwendigen Boosterimpfungen wiederum innert möglichst kurzer Frist verabreicht werden können. Somit müssen dannzumal je nach Bedarf weitere Impfzentren (wieder)eröffnet werden.

2. Kosten des Covid-19-Impfprojekts

2.1 Impfkampagne

Entwicklung der Impfkampagne seit Oktober 2021

Seit der letzten Ausgabenbewilligung (RRB Nr. 1219/2021) wurde die Zielgruppe der Impfkampagne erweitert, was dazu geführt hat, dass die prognostizierten Imp fzahlen – mit entsprechenden Kostenfolgen – deutlich überschritten wurden.

Das Schweizerische Heilmittelinstitut genehmigte Ende Oktober 2021 die Boosterimpfung gegen Covid-19 mit den mRNA-Impfstoffen von Moderna (Spikevax) und Pfizer/BioNTech (Comirnaty). Daraufhin veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Impffragen ab November 2021 schrittweise Empfehlungen für die Verabreichung der Boosterimpfung.

Kinder ab fünf Jahren können seit Dezember 2021 eine Impfung mit dem Kinderimpfstoff von Pfizer/BioNTech (Comirnaty) erhalten.

Gegenwärtige und künftige Entwicklung der Impfkampagne

Zurzeit hat die Nachfrage nach Impfungen zwar etwas nachgelassen. Es sind aber Impfstoffe in Entwicklung, die spezifisch auf den Schutz gegen die Omikron-Variante ausgerichtet sind. Diese dürften im zweiten Quartal 2022 zur Verfügung stehen und nach ihrer Zulassung auch in der Schweiz zur Anwendung kommen. Vermutlich wird die Omikron-Boosterimpfung zumindest für die besonders gefährdeten Personen (BGP; rund 400 000 Personen im Kanton Zürich) empfohlen werden. Es ist mit einem Impfstart im April 2022 zu rechnen.

Noch im ersten Quartal 2022 dürfte sodann der proteinbasierte Impfstoff von Novavax zugelassen werden, sodass allenfalls Personen, die eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ablehnen, sich doch noch zu einer Impfung entschliessen könnten.

Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Institutionen und mobile Impfequipen

Verschiedene Personen werden die Omikron-Boosterimpfungen nicht über die regulären Strukturen in Arztpraxen, Apotheken oder Impfzentren beziehen können. Für sie sind die bisherigen auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Impfangebote weiterzuführen.

In den nachfolgenden Berechnungen sind die Kostenbeteiligungen von Bund und Krankenversicherern jeweils berücksichtigt, es werden nur Nettokosten dargestellt.

Omikron-Boosterimpfung in Alters- und Pflegeheimen sowie sozialmedizinischen Institutionen

Die Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen sowie sozialmedizinischen Institutionen gehören zu den BGP und werden sich grossmehrheitlich einer Omikron-Boosterimpfung unterziehen. Die Omikron-Boosterimpfung soll bei diesen Personen wie auch schon die Erst- und Zweitimpfung sowie die Boosterimpfung durch die Heimärztinnen und -ärzte vor Ort durchgeführt werden. 2021 wurden 120 000 Impfvorgänge (Erst- und Zweitimpfungen sowie Boosterimpfungen) bei Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen vorgenommen. Zu den von Krankenversicherern übernommenen Kosten von Fr. 14.50 hat der Kanton pro Impfvorgang weitere Fr. 17.85 bezahlt, sodass die Alters- und Pflegeheime pro Impfvorgang mit Fr. 32.35 entschädigt wurden. Neu übernehmen die Krankenversicherer pro Impfvorgang Fr. 20.00. Da der Aufwand für die Organisation der Impfung vor Ort nach wie vor gross ist, soll auch bei der Omikron-Boosterimpfung wieder ein kantonales Zusatzentgelt pro Impfvorgang bezahlt werden, damit eine Gesamtvergütung von Fr. 32.35 resultiert. Das Zusatzentgelt beträgt somit Fr. 12.35.

Organisatorisch ist es zielführend, wenn die Mitarbeitenden zusammen mit den Bewohnenden der Institutionen geimpft werden können. Alle Impfungen werden dabei zu einem einheitlichen Tarif abgerechnet, da der Aufwand für die Impfung derselbe ist.

Für die Bewohnenden ist mit 40 000 Impfvorgängen zu rechnen, für die Mitarbeitenden mit 15 000 Impfvorgängen. Die 55 000 Impfvorgänge führen insgesamt zu Kosten von rund Fr. 680 000.

Mobile Impfequipen für die Omikron-Boosterimpfungen

Verfügen einzelne Alters- und Pflegeheime oder sozialmedizinischen Institutionen nicht über das für die Impfung notwendige Personal, stellt der Kanton eine mobile Impfequipe zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden diese Equipen nach Aufwand (nach Stunden) entschädigt. Sie führten bisher insgesamt 16 000 Impfvorgänge in 60 Institutionen durch, was zu Kosten von gesamthaft rund 1,3 Mio. Franken bzw. rund Fr. 85 pro Impfvorgang führte. Nach Abzug des Anteils der Krankenversicherer von Fr. 20 bleiben rund Fr. 65 pro Impfvorgang, die beim Kanton anfallen. Bei der Omikron-Boosterimpfung ist mit rund 5 000 Impfvorgängen und entsprechenden Kosten von rund Fr. 325 000 zu rechnen.

Omikron-Boosterimpfungen für immobile (bettlägerige oder nicht transportfähige) Personen

Zwischen Mai und August 2021 wurden rund 180 immobile Personen durch eine mobile Equipe zu Hause geimpft. Bei den Omikron-Boosterimpfungen geht man von der gleichen Anzahl Personen aus. Bei gleichbleibenden Kosten pro Impfvorgang beläuft sich der geschätzte Höchstbetrag für die Omikron-Boosterimpfung der immobilen Personen auf Fr. 150 000.

Die zusätzlichen Kosten für die Durchführung und Organisation der Impfungen für die Periode Februar 2022 bis Mitte 2022 betragen somit rund 1,2 Mio. Franken.

Kantonale Impfstrukturen

Die bestehenden kantonalen Impfinfrastrukturen sind dem derzeitigen und zukünftigen Bedarf anzupassen. Arztpraxen und Apotheken erbringen in der Impfkampagne einen sehr wichtigen Beitrag. Dessen tatsächlicher Umfang ist aber abhängig von verschiedenen Faktoren und weder Arztpraxen noch Apotheken können zu einer Mitwirkung verpflichtet werden. Steigt die Nachfrage nach Impfungen z. B. wegen der epidemiologischen Entwicklung oder wegen neuer Impfstoffe plötzlich an, sind weiterhin kantonale Strukturen erforderlich, um den Erwartungen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Seit der ersten Impfkampagne sind fünf Impfzentren in Betrieb. Seit September 2021 steht zudem das Impftram zur Verfügung und ab Dezember 2021 kamen acht weitere Impfzentren dazu, um die grosse Nachfrage nach Boosterimpfungen zu stillen. Da die RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 zugrunde liegende prognostizierte Impfbereitschaft der Zürcher Bevölkerung deutlich übertroffen wurde, sind die für den Betrieb der Impfzentren bewilligten Mittel, die bis Frühling 2022 hätten reichen sollen, wie eingangs erwähnt per Ende Januar 2022 bereits aufgebraucht.

Mit dem Auftreten der Omikron-Variante hat sich die epidemiologische Situation aber entspannt und wer sich boostern lassen wollte, hat die Möglichkeit dazu erhalten. Der geschätzte weitere Bedarf an Impfungen in den kommenden Monaten kann daher nun mit deutlich weniger Impfzentren gedeckt werden. Bereits Ende Februar 2022 schliessen die Impfzentren Affoltern a. A., Bülach, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Meilen und Wetzikon. Bis zur Schliessung sowie für den Abbau fallen Kosten von schätzungsweise rund 2,1 Mio. Franken an. Noch bis Mitte März 2022 bleibt das Impfzentrum im Einkaufszentrum Glatt offen, während das Impftram sowie das Impfzentrum im Stadtspital Zürich Triemli bis Ende März 2022 beibehalten werden. Dies wird einschliesslich Abbau zu Kosten von schätzungsweise rund 1,9 Mio. Franken führen.

In geringerem Ausmass als bisher werden weiterhin auch Erst- und Zweitimpfungen sowie Boosterimpfungen nachgefragt werden. Im Verlaufe des Jahres ist aufgrund zertifikatspflichtiger Reisen ins Ausland und der Zulassung von Novavax ein Nachfrageanstieg zu erwarten. Zudem müssen für die Verabreichung der Omikron-Boosterimpfung an BGP im zweiten Quartal 2022 Impfkapazitäten bereitstehen. Derzeit ist davon auszugehen, dass im Herbst 2022 aufgrund der kälteren Jahreszeit und den damit verbundenen, erhöhten Ansteckungszahlen wieder mehr Impfungen nachgefragt werden. Um dafür vorzusorgen und die noch bestehende Nachfrage abzudecken, sollen das Referenzimpfzentrum

Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich sowie die Impfzentren in Zürich Oerlikon, Uster und Winterthur beibehalten werden. Ihre Auslastung und die epidemiologische Entwicklung werden laufend beobachtet. Bei einem anhaltenden Nachfragerückgang wird entweder auf einen Minimalbetrieb reduziert oder sie werden temporär geschlossen. Sofern die epidemiologische Lage dies erfordert, ist es aber wichtig, dass die Impfzentren auch rasch wiedereröffnet bzw. die Impfkapazitäten erhöht werden können. Bis im Spätsommer 2022 ist mit Kosten von schätzungsweise rund 12,8 Mio. Franken zu rechnen.

Für den Herbst 2022 ist nochmals mit einer Impfkampagne für BGP zu rechnen. Dafür könnten je nach Bedarf neben den bestehenden Impfzentren das Impfzentrum am Stadtspital Zürich Triemli und allenfalls weitere Impfzentren wiederaufgebaut und das Impftram wieder in Betrieb genommen werden, was mit gewissen Vorhalteleistungen und entsprechenden Kostenfolgen verbunden ist. Für den Betrieb während rund dreier Monate sind Kosten von schätzungsweise rund 11,3 Mio. Franken zu erwarten.

Zusätzlich zu den in RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 bewilligten 37,4 Mio. Franken für die Impfzentren und Impfmobile muss für den Betrieb der Impfzentren bis in den Herbst 2022 somit mit weiteren Kosten von schätzungsweise rund 28,1 Mio. Franken gerechnet werden. Dieser Betrag stützt sich auf den bisher durchschnittlich für die Impfzentren angefallenen Kosten. Den Impfzentren werden die tatsächlich angefallenen Kosten für Aufbau, Betrieb und Rückbau vergütet (Personal, Infrastruktur, Miete usw.).

Vergabe des Betriebs der Impfzentren Zürich Oerlikon und Bülach

Die Wiedereröffnung des Impfzentrums Bülach und die Inbetriebnahme des Boosterimpfzentrums in Zürich Oerlikon Anfang Dezember 2021 erfolgten vor dem Hintergrund der am 16. November 2021 durch das BAG erstmals konkret für grosse Teile der Bevölkerung in Aussicht gestellten Indikation einer Boosterimpfung. Erst diese Information erlaubte es, mögliche Dienstleistungserbringer um Offerten für den entsprechenden Betrieb anzufragen. Die Hirslanden AG sowie die Spital Bülach AG betrieben im Kanton Zürich in der Vergangenheit bereits Covid-19-Impfzentren mit sehr hohen Kapazitäten. Deshalb wurden diese beiden ehemaligen Impfzentrenbetreiberinnen am 16. November 2021 umgehend um eine Offerte für den Betrieb eines Impfzentrums ab Anfang Dezember 2021, umfassend auch den vorgängigen Aufbau und den künftigen Rückbau, angefragt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit geschah dies in Anwendung von § 10 Abs. 1 lit. d der Submissionsverordnung (LS 720.11) im freihändigen Verfahren. Die Anfrage an die Hirslanden AG erfolgte für ein Boosterimpfzentrum in Zürich Oerlikon, die Anfrage an die Spital Bülach AG für ein Impfzentrum in Bülach. Die Hirslanden

AG reichte umgehend ein Angebot ein, das den benötigten Leistungen für ein Boosterimpfzentrum in Zürich Oerlikon entsprach. Die Spital Bülach AG hingegen verzichtete auf ein Angebot. Deshalb wurde am 17. November 2021 die Hirslanden AG zusätzlich um eine Offerte für den Betrieb eines Impfzentrums in Bülach angefragt. Die Hirslanden AG unterbreitete auch diesbezüglich umgehend ein Angebot, das den Anforderungen entsprach. In der Folge wurde mit der Hirslanden AG der Aufbau, Betrieb und Rückbau eines Boosterimpfzentrums in Zürich Oerlikon und eines Impfzentrums in Bülach vereinbart. Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen, der voraussichtlichen Nachfrage und der bisherigen Erfahrungen ist für die beiden durch die Hirslanden AG zu betreibenden Impfzentren mit Nettokosten von insgesamt höchstens 20 Mio. Franken (einschliesslich MWSt) zu rechnen. Die Kosten sind in den oben aufgeführten Kosten von 28,1 Mio. Franken für Impfzentren enthalten. Aufgrund der aufgezeigten zeitlichen Dringlichkeit mussten die beiden Impfzentren ihren Betrieb bereits Anfang Dezember 2021 aufnehmen. Die Vereinbarungen für die beiden Impfzentren wurden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates zur Vergabe ausgearbeitet. Für den Fall einer erfolgreichen Beschwerdeerhebung gegen die Vergabe wurde die Auflösung der Vereinbarungen vorbehalten.

Zusatzentgelte an impfende Ärzteschaft und Apotheken

Es ist bis Ende Juni 2022 mit 250 000 weiteren Impfungen ausserhalb von Impfzentren zu rechnen, davon 175 000 Impfungen bei der niedergelassenen Ärzteschaft und 75 000 Impfungen in Apotheken. Weiterhin soll eine Gesamtvergütung pro Impfung von Fr. 50 resultieren. Bei einer Vergütung durch die Krankenversicherer von Fr. 29 ist somit ein Zusatzentgelt von Fr. 21 auszurichten. Bei einem Zusatzentgelt von Fr. 21 pro Impfung für die niedergelassene Ärzteschaft und für die Apotheken ist somit zusätzlich zu den in RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 bewilligten 32,9 Mio. Franken mit weiteren Kosten von rund 5,25 Mio. Franken zu rechnen.

2.2 Impfstoffverteilung

Durch die gemäss RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 bewilligten 4,2 Mio. Franken können die Kosten für die Impfstoffverteilung durch die Kantonsapotheke Zürich mit externen Logistikpartnern (Bestellmanagement, Lagerung und Verteilung) bis zum Abschluss der Boosterimpfungen Ende März 2022 gedeckt werden. Für die Omikron-Boosterimpfungen werden aber geschätzt nochmals rund 500 000 Impfstoffdosen verteilt werden müssen. Die Omikron-Boosterimpfkampagne wird voraussichtlich Ende Juni 2022 abgeschlossen sein. Unter der derzeit geltenden Annahme von Logistikkosten von Fr. 1,50 pro Dosis fallen dafür weitere Fr. 750 000 an.

2.3 Beantwortung von Bürgeranfragen

Seit dem Frühjahr 2021 steht im Kanton Zürich ein niederschwelliges Informations- und Beratungsangebot in Form einer Impfhotline zur Verfügung. In Anwendung von Art. 10 Abs. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1) erfolgte der Auftrag zum Betrieb der Impfhotline ausserhalb der Vorgaben des Vergaberechts an eine Tochtergesellschaft der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ Support AG).

Die Impfhotline wird sehr rege genutzt. Seit deren Betriebsaufnahme gingen rund 720 000 Anrufe ein; derzeit sind es durchschnittlich rund 1800 pro Tag, was zeigt, dass die Dienstleistung der Impfhotline einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Ein erhebliches Mehrvolumen von zusätzlichen Anrufen im vierten Quartal 2021 zur Booster-Thematik führte dazu, dass die bewilligten Mittel bereits Ende Januar 2022 aufgebraucht waren. Im Hinblick auf die Omikron-Boosterimpfung und da aufgrund geplanter Reisen ins Ausland ein grosses Bedürfnis nach Informationen zu Impfungen zu erwarten ist, ist absehbar, dass die Impfhotline weiterhin stark beansprucht wird.

Die AGZ Support AG wird für ihren Aufwand mit einer Stundenpauschale von Fr. 56,30 pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter entschädigt. Bis Herbst 2022 ist zusätzlich zu den bereits gemäss RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 bewilligten 7,4 Mio. Franken mit zusätzlichen Kosten von 5,2 Mio. Franken zu rechnen.

Ein Wechsel der Dienstleistungserbringerin würde bei der derzeitigen und in den kommenden Monaten zu erwartenden Lage zu nicht verkraftbaren organisatorischen Umtrieben und zeitlichen Verzögerungen führen. Aufgrund zeitlicher Dringlichkeit und in Anwendung von § 10 Abs. 1 lit. d der Submissionsverordnung erfolgt die Vergabe für den weiteren Betrieb der Impfhotline daher an die AGZ Support AG im freihändigen Verfahren.

3. Zusätzlicher Stellenbedarf

3.1 Ausgangslage

Bezüglich verschiedener pandemiespezifischer Aufgaben war zu Beginn der Pandemie das Knowhow nicht vorhanden und musste durch neue befristet angestellte Mitarbeitende oder durch externe Dritte beschafft werden. Diese Aufgaben fallen seit bald zwei Jahren in unverändert grossem Umfang an, sind mittlerweile dauerhaft geworden und werden deshalb auch nach der Pandemie weitergeführt werden müssen. Die Schaffung von Stellen, die diese Leistungen erbringen, ist deshalb eine Notwendigkeit, und es sollen drei derzeit befristete Stellen per 1. Januar 2023 in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Die betroffenen Positionen sind nachfolgend aufgeführt.

3.2 Projekt- und Prozessmanagement und operative Umsetzung Pandemieplan Kanton Zürich

Die bisherigen Erfahrungen aus der Pandemiebewältigung haben gezeigt, dass es im Amt für Gesundheit ein Projekt- und Prozessmanagement braucht, welches die operative Planung und Umsetzung von rasch ändernden Prozessen im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung und -vorsorge sicherstellt. Zudem müssen der Auf- und Abbau von Test- und Impfzentren, der Betrieb des Contact Tracings, die reibungslose Funktion der Anwendung von Dokumentations-Tools einschliesslich der damit verbundenen Prozesse sowie weitere notwendige Arbeiten künftig ohne Zeitverluste sichergestellt werden können. Dabei steht insbesondere die Bewahrung des in den letzten zwei Jahren erworbenen Wissens im Zentrum, damit der Kanton Zürich für zukünftige Pandemien oder Epidemien gewappnet ist.

Ausserdem fällt die vielfältige und komplexe Nachbearbeitung der Pandemie in die Verantwortung des Amtes für Gesundheit. Dies ist aus medizinischer Sicht eine wichtige Aufgabe, damit aus dem Vorgefallenen die richtigen Schlüsse und Lehren für die Zukunft gezogen werden können. Schliesslich müssen die Prozesse im neu zu erstellenden kantonalen Pandemieplan verankert werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Vorratshaltung von Gesundheitsgütern überprüft und umgesetzt werden müssen (RRB Nr. 172/2021).

Diese Aufgaben werden derzeit von zwei befristeten Stellen im Pandemiestab wahrgenommen. Da diese Aufgaben über lange Frist und im Hinblick auf mögliche zukünftige Pandemien, Epidemien und andere gesundheitliche Bedrohungslagen sichergestellt werden müssen, ist der Stellenplan des Amtes für Gesundheit mit 2,0 unbefristeten Stellen Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (Pandemiestab), Lohnklasse 20, zu ergänzen. Dabei handelt es sich um eine Stellenaufstockung.

3.3 Rechtliche Aufgaben

Die Pandemiebekämpfung hat auch in juristischer Hinsicht sehr viel Arbeit verursacht. Es mussten fehlbare Betriebe geschlossen und aufwendige Aufsichtsverfahren gegen Medizinalpersonen (unter anderem wegen Gefälligkeitszeugnissen, Fälschungen von Zertifikaten, falscher Anwendung von Impfstoffen und Impfen von Personen, die im Zeitpunkt der Impfung noch nicht zur Impfung zugelassen waren, usw.) geführt werden. Zudem mussten Leistungsvereinbarungen, beispielsweise mit Impf- und Testzentren oder Personalvermittlern, aufgesetzt und komplexe juristische Sachverhalte geklärt und Anfragen beantwortet werden. Hinzu kamen zahlreiche Kurzconsultationen des Bundes zu den Covid-19-Verordnungen, der Erlass und die Revision von Normen des kantonalen Rechts (z. B. kantonale Ausführungserlasse zu den Covid-Erlassen des

Bundes oder im Zusammenhang mit der Zulassung von Covid-Impfungen in Apotheken) wie auch eine grosse Menge von politischen Vorstössen. Als Folge der zwingenden Prioritätensetzung zugunsten von juristischen Arbeiten im aufwendigen Pandemiealltag mussten andere wichtige Arbeiten zurückgestellt werden, sodass sich z. B. im Bereich der Aufsicht über Medizinalpersonen, aber auch im Bewilligungswesen mit ihrem Massengeschäftscharakter erhebliche Pendenzen angehäuft haben und grössere Projekte wie beispielsweise die Revision des Gesundheitsgesetzes und seiner Ausführungserlasse – eine Massnahme zu einem Legislaturziel; vgl. RRZ 4d (Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Gesundheitsfachpersonen und die gesundheitliche Aufsicht weiterentwickeln) zum Legislaturziel 4 (Die Steuerungsinstrumente für die Gesundheitsversorgung sind weiterentwickelt) – während zweier Jahre nicht weiterbearbeitet werden konnten. Im Bereich der Rechtsetzung ist zudem zu erwarten, dass die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (LS 818.11) zeitnah an neue Vorgaben des Bundes anzupassen sein wird.

Um diese grosse Fülle an Aufgaben bewältigen, aufgehäufte Pendenzen abbauen und letztlich – gerade im Aufsichtsbereich – auch die Patientensicherheit weiterhin gewährleisten zu können, ist die Ergänzung des Stellenplans des Amtes für Gesundheit um 1,0 Stellen Juristische/r Sekretär/in, Lohnklasse 20, erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Stellenaufstockung.

3.4 Auswirkungen auf den Stellenplan des Amtes für Gesundheit

Zur Deckung des Bedarfs an personellen Mitteln gemäss den voranstehenden Ausführungen ist der Stellenplan des Amtes für Gesundheit ab dem 1. Januar 2023 wie folgt um insgesamt 3,0 Stellen zu ergänzen:

- 2,0 Stellen Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (Pandemistab), Lohnklasse 20
- 1,0 Stellen Juristische/r Sekretär/in (Recht), Lohnklasse 20

Kosten infolge Anpassung des Stellenplans

Die 3,0 nicht saldoneutralen Stellen ergeben einen jährlichen Lohnaufwand von insgesamt rund Fr. 550 000 (einschliesslich Lohnnebenkosten). Sie werden bei der Erarbeitung des Budgets 2023 bzw. im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 berücksichtigt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend den voranstehenden Ausführungen zu den einzelnen Bereichen des Covid-19-Impfprojekts fallen für die geplanten Massnahmen folgende Kosten an:

(in Franken)	RRB Nr. 45/2021	RRB Nr. 1219/2021	Ausgabenbewilligung bisher	Ausgaben bisher	zusätzlich	Gesamtkosten
Impfungen	42 000 000	32 600 000	74 600 000	79 100 000	34 550 000	109 150 000
Durchführung/Organisation der Impfungen		1 500 000	4 300 000	3 100 000	1 200 000	5 500 000
Zusatzentgelte		17 000 000	32 900 000	18 000 000	5 250 000	38 150 000
Impfzentren		14 100 000	37 400 000	58 000 000	28 100 000	65 500 000
Logistik	2 600 000	1 600 000	4 200 000	2 900 000	750 000	4 950 000
Kantonsapotheke Zürich		1 600 000		2 900 000	750 000	
Impftool und Supportleistungen	3 800 000	16 100 000	19 900 000	16 300 000	5 200 000	25 100 000
Impftool		6 600 000	8 400 000	7 000 000		8 400 000
Impfhotline		6 500 000	8 000 000	7 200 000	5 200 000	13 200 000
Externe Unterstützung		3 000 000	3 500 000	2 100 000		3 500 000
Informationskampagne	2 000 000	1 200 000	3 200 000	1 800 000		3 200 000
Total	50 400 000	51 500 000	101 900 000	100 100 000	40 500 000	142 400 000

Die Struktur der Kosten beruht auf jener gemäss RRB Nr. 1219/2021. Es werden nur die vom Kanton definitiv zu tragenden Kosten ausgewiesen (Nettokosten). Kostenbeteiligungen des Bundes und der Krankenversicherer werden bei den Impfungen, die im Auftrag des Kantons in Impfzentren, mit mobilen Impfequipen und im Impftram erfolgen, dem Kanton nachträglich zurückerstattet.

Bei den zusätzlichen Kosten für das Covid-19-Impfprojekt von 40,5 Mio. Franken handelt es sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG; LS 611). Die Bekämpfung von Covid-19 erfordert unmittelbare Massnahmen zur Eindämmung der Krankheit. Alternative Handlungsoptionen zur Impfung bestehen nicht. Das schliesst auch die für die Impfkampagne zwingend erforderlichen Hilfsmittel wie das zentrale Impftool und weitere unerlässlichen Unterstützungsleistungen ein. Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind (Art. 71 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz; SR 818.101]). Der Kanton kann an die Kosten, die Dritten durch ihre Mitwirkung beim Vollzug des Epidemiengesetzes entstehen, Subventionen bis zu 100% leisten, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 54 Abs. 3 Gesundheitsgesetz [LS 810.1]).

Die Kosten von 40,5 Mio. Franken gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung. Sie betreffen das Jahr 2022 und sind weder im Budget 2022 noch im KEF 2022–2025 enthalten. Sie können innerhalb der Leistungsgruppe nicht kompensiert werden. Die Voraussetzung für die Bewilligung der Kreditüberschreitung ist aufgrund der Dringlichkeit und der nachteiligen Folgen eines Aufschubs gegeben (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG). Es ist nicht mit betrieblichen und personellen Folgekosten oder -erträgen zu rechnen. Mit der zusätzlichen Ausgabenbewilligung von 40,5 Mio. Franken und den Kosten gemäss RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 von 101,9 Mio. Franken betragen die Gesamtkosten für das Impfprojekt 142,4 Mio. Franken.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Durchführung des Covid-19-Impfprojekts wird zu den Ausgabenbewilligungen gemäss RRB Nrn. 45/2021 und 1219/2021 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 40 500 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 142 400 000.

II. Der Aufbau, Betrieb und Rückbau eines Covid-19-Boosterimpfzentrums in Zürich Oerlikon gemäss Angebot vom 16. November 2021 sowie der Aufbau, Betrieb und Rückbau eines Covid-19-Impfzentrums in Bülach gemäss Angebot vom 17. November 2021 werden zu insgesamt Fr. 20 000 000 (einschliesslich MWSt) an die Hirslanden AG, Glattpark, vergeben.

III. Der Leistungsauftrag zum Betrieb einer Impfhotline wird zu Fr. 5 200 000 (einschliesslich MWSt) an die AGZ Support AG, Zürich, vergeben.

IV. Im Stellenplan des Amtes für Gesundheit werden mit Wirkung ab 1. Januar 2023 folgende unbefristete Stellen geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
2,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (Pandemiestab)	20
1,0	Juristische/r Sekretär/in	20

V. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Zuschläge auf simap.ch nicht öffentlich.

VI. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli